

Linzer Hundemarken-Gebührenverordnung

Seitens des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz wird gemäß § 2a Abs. 6 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 75/2021, verordnet:

§ 1 Gebührenhöhe

Die Höhe der anfallenden Gebühr für eine seitens der Stadt Linz ausgegebene amtliche Hundemarke wird mit 4 Euro festgesetzt.

§ 2 Fälligkeit und Gebührenschuldner

Die Gebühr wird im Zuge der Ausgabe einer amtlichen Hundemarke fällig und ist vom jeweiligen Hundehalter bzw. von der jeweiligen Hundehalterin zu entrichten.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz kundgemacht und tritt mit 1.9.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig damit tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25.3.2013 betreffend Gebühr Hundemarke, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 6 vom 25.3.2013 außer Kraft.

Die geschäftsführende Vizebürgermeisterin:

Karin Hörzing e.h.